

RS Vwgh 2019/6/27 Ra 2019/07/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2019

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §21 Abs4

WRG 1959 §27 Abs1 lith

Rechtssatz

Die Bindung eines Wasserbenutzungsrechtes an einen bestimmten Zweck iSd § 21 Abs. 4 WRG 1959, worauf § 27 Abs. 1 lit. h WRG 1959 abstellt, kann sich nicht nur aus einer ausdrücklichen Festsetzung im Bescheidspruch, sondern auch aus anderen Teilen des Bewilligungsbescheides (etwa aus dem Befund) bzw. dem zugrunde liegenden Projekt ergeben. Die Anführung des Anlagenzwecks im Wasserbuch allein reicht für die Annahme der Bindung des Benützungrechtes an einen bestimmten Zweck nicht aus. Der Zweck iSd § 21 Abs. 4 WRG 1959, an den ein Wasserbenutzungsrecht gebunden ist, muss aus dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid ersichtlich sein (vgl. VwGH 30.5.2017, Ra 2015/07/0098).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019070062.L00

Im RIS seit

04.09.2019

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at